

Die 60. Hauptversammlung des Marburger Bundes, Landesverband Baden-Württemberg, hat am 23.06.2023 in Karlsruhe beschlossen:

Begrenzung der Nachholzeiten im Wissenschaftszeitvertragsgesetz aufgeben

Der Marburger Bund Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, bei der Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) die Begrenzung der Nachholzeiten bei

- Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 WissZeitVG),

- Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 WissZeitVG),

und

- Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats (§ 2 Abs. 5 Nr. 5 WissZeitVG)

aufzugeben und im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Verlängerung der jeweiligen Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG um die volle Ausfallzeit auch in diesen Fällen vorzusehen.

Nach dem aktuellen WissZeitVG soll die Verlängerung in diesen Fällen die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.